

Statuten

Christlichdemokratische Volkspartei Buochs

CVP Buochs

Einleitender Hinweis

Für die Bezeichnung von Funktionen wird in diesen Statuten der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich jeweils auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Artikel 1 Wesen und Zweck

Die «Christlichdemokratische Volkspartei Buochs» (CVP Buochs) hat den Zweck, das öffentliche Leben der Gemeinde Buochs mit demokratischen Mitteln mitzugestalten.

Die Partei bekennt sich zum Grundsatzprogramm der «Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Nidwalden».

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der CVP Nidwalden.

II. Mitglieder

Artikel 2 Parteimitglieder 1 Sympathisanten / Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich für die Politik der CVP interessiert und in der Gemeinde Buochs den Wohnsitz begründet.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Jedes Mitglied wird registriert und erhält die Einladungen und CVP-Informationen persönlich zugestellt.

Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten.

Artikel 3 Ausschluss Parteimitglieder

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes der Kantonalvorstand; der Ausschlussentscheid kann an die nächste kantonale Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

III. Organisation

Artikel 4 Organe Organe der Partei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Parteiversammlung

Artikel 5 Durchführung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen:

- 1) ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich; in der Regel vor den ordentlichen Gemeindeversammlungen,
- 2) ausserordentlich auf Beschluss des Parteivorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder.

An den Parteiversammlungen haben alle Parteimitglieder Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sympathisanten besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Zu den Parteiversammlungen werden die Mitglieder und Sympathisanten persönlich eingeladen.

Artikel 6 Zuständigkeit

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1) Abänderung der Statuten der CVP Buochs.
- 2) Wahl des Parteipräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Wahlen finden an der Parteiversammlung im Frühjahr statt und sind so festzusetzen, dass jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.
- 3) Wahl der Revisionsstelle auf die Amtsdauer von 2 Jahren.
- 4) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der kantonalen Partei. Die Amtsdauer dieser Delegierten beträgt 4 Jahre und entspricht der Amtsdauer des Landrates. Die Anzahl der kantonalen Delegierten richtet sich nach den Statuten der CVP Nidwalden,
- 5) Nominierung der Kandidaten für die kommunalen Wahlen (Gemeindebehörden, Landrat **und** Funktionäre) gemäss den «Richtlinien für Wahlen» der CVP Buochs.
- 6) Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Präsidenten und der Revisoren.
- 7) Genehmigung der Parteirechnung.
- 8) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- 9) Stellungnahme zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie Herausgabe von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen
- 10) Bezeichnung von Kandidaten für Regierungsrat, National- und Ständerat zuhanden der Kantonalpartei.
- 11) Genehmigung der «Richtlinien für Wahlen» der CVP Buochs.
- 12) Stellung von Anträgen zuhanden der Kantonalpartei.

Artikel 7 Verfahren

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Parteimitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, oder der Parteipräsident sie anordnet.

Die Parteiversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr. Bei geheimen Abstimmungen (Wahlen) erfolgt der erste Wahlgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, bei nachfolgenden Wahlgängen mit dem relativen Mehr.

Über die Beschlüsse der Parteiversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zuzustellen und/oder an der nächsten Parteiversammlung zur Genehmigung aufzulegen.

2. Der Parteivorstand

Artikel 8 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- 1) dem Präsidenten
- 2) dem Vizepräsidenten
- 3) dem Kassier
- 4) dem Informationschef
- 5) dem Sekretär
- 6) zwei weiteren Mitgliedern

Der Präsident wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 9 Zuständigkeit

Der Parteivorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. **Ihm** obliegt die Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie die Vorbereitung der Traktanden **für** die Parteiversammlung.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder fest **und** regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand genehmigt. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestimmen.

Der Vorstand kann aus jeder Behörde CVP-Mitglieder zu Vorstandssitzungen zwecks Informationsauskunft einladen.

Der Vorstand kann mit CVP-Behördenmitgliedern Öffentlichkeitsarbeiten durchführen.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 10 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die alljährlich die vom Kassier geführte Rechnung der Partei prüfen und entsprechend Antrag stellen. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.

IV. Richtlinien für die Wahlen Artikel 11

Richtlinien für Wahlen

Für das Nominationsverfahren der Landratswahlen sowie der Wahlen der administrativen Gemeindebehörde gelten die durch die Parteiversammlung genehmigten «Richtlinien für Wahlen».

V. Finanzen

Artikel 12 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten der Partei werden folgende Beiträge erhoben:

- 1) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- 2) Beiträge für CVP-Behördenmitglieder von Gemeinde-, Schul- und Kirchenrat gemäss Beschluss der jeweiligen Behörde

Der Abschluss der Kasse hat jährlich per 31. Dezember zu erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen Artikel 13

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Statutenrevision sind mindestens 10 Tage vor der Parteiversammlung anzukündigen und schriftlich aufzulegen.

Artikel 14 Auflösung der Ortspartei

Zur Auflösung der Ortspartei bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln aller an einer Parteiversammlung stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung ist das Parteivermögen der Kantonalpartei zuhanden einer sich später bildenden CVP Ortspartei Buochs auszuhändigen.

Artikel 15 Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Schweizerischen

einschlägigen Bestimmungen über Vereine des Zivilgesetzbuches.

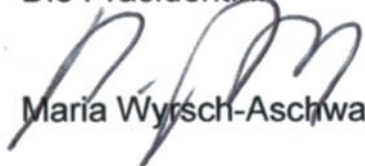
Artikel 16

Rechtskraft

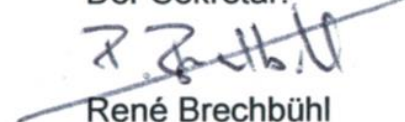
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand, sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. April 1999.

Buochs, 15. Mai 2007

Die Präsidentin:


Maria Wyrsh-Aschwanden

Der Sekretär:


René Brechbühl